



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
E [voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
H <http://www.voeb.at>

**Begutachtungsentwürfe zur  
AWG-Novelle 2013 (Verpackung)  
sowie Verpackungsverordnung 2013**

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**22. Februar 2013**

## I ALLGEMEINES

Mit der AWG Novelle Verpackung und der Verpackungsverordnung 2013 soll nach den Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen dieser beiden Novellen ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden, der auch den EU-Wettbewerbsvorgaben entspricht. Dazu bedürfe es nach Meinung des Gesetzgebers einer detaillierten Neuregelung, mit der Wettbewerbsverzerrungen und Marktzutrittsschranken verhindert werden und die bestehende Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung abgesichert werden soll.

Grundsätzlich **begrüßt der VÖEB** (Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe) eine **Optimierung der bestehenden Systeme** – jedenfalls aber **ohne staatlichen Einfluss** und **ohne Schaffung von zusätzlichen Behörden**. Gerade das österreichische System der Wirtschaft hat sich europaweit bewährt. Selbstverständlich bekennt sich der VÖEB und seine Mitgliedsunternehmen zum Wettbewerb – eine Novellierung der rechtlichen Basis sollte jedoch so maßvoll vorgenommen werden, dass die in Österreich funktionierende und von den Bürgern angenommene Umsetzung der getrennten Haushaltssammlung von Verpackungsabfällen nicht zerstört wird.

Es hat aber den Anschein, dass mit diesen Novellen-Vorschlägen ausschließlich der „faire Wettbewerb“ unter Sammelsystemen geregelt werden soll, hingegen das Wettbewerbsverhältnis zur Entsorgungswirtschaft, etwa durch einen Kontrahierungszwang, in einer Weise geregelt werden soll, der alles andere als „fair“ zu bezeichnen ist.

Oberstes Ziel dieser Novellen muss es daher sein, einen fairen Wettbewerb zwischen allen Beteiligten sicherzustellen und nicht auf Kosten der einen und/oder anderen Gruppe, die von diesem Gesetz und der Verordnung betroffen sind. Für den VÖEB steht es daher an oberster Stelle, dass es durch die Novellen im Bereich der Verpackungsverordnung zu einem **fairen Wettbewerb aller Marktteilnehmer** und nicht nur zwischen den Marktteilnehmern einer Gruppe – insbesondere auf Ebene der Entsorgungsdienstleistung - kommt.

Um eine Wettbewerbssituation auch nach Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen zu haben, ist es notwendig, dass es zu einer effizienten und effektiven Abwicklung in allen Bereichen kommt, dass die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen durch Unberechtigte hintangehalten wird, dass die Kosten auf alle Marktteilnehmer gerecht aufgeteilt werden und dass vor allem verhindert wird, dass einzelne Marktteilnehmer allfällige Schwächen des Systems zu Lasten anderer Marktteilnehmer ausnützen.

Die Systemumstellung in Deutschland hat gezeigt, welche Probleme Änderungen bestehender, gut funktionierender Systeme verursachen können, wenn die gesetzlichen Regelungen für den Missbrauch Tür und Tor öffnen.

Der VÖEB fordert daher die vorgelegten Begutachtungsentwürfe so zu überarbeiten, dass folgende Voraussetzungen gegeben sind:

### **100% Lizenzierung (keine freien Mengen)**

Es muss eine Finanzierungsverantwortung der Verpackungssysteme geben, die für die Sammlung und Behandlung aller anfallenden Verpackungen gilt. **Ausnahmen von dieser 100% Lizenzierung sind gesetzlich zu verhindern.** Die Möglichkeit für Systeme durch Tricks, nicht nachvollziehbare Gutachten oder andere Maßnahmen nicht alle in Verkehr gebrachten Verpackungen zu lizenzieren, ist gesetzlich zu unterbinden. Es muss vor allem sichergestellt sein, dass die Entsorgung aller Verpackungen bezahlt wird.

Der VÖEB fordert, dass die Möglichkeit, wie viele Mengen der produzierten Verpackungen lizenziert werden, unterbunden wird. Sollten Verpackungen, die zwar produziert wurden, aus irgendeinem Grund nicht in Verkehr gebracht werden, muss der Nachweis dieses nicht Inverkehrbringens beim Hersteller des verpackten Produktes liegen. **Eine Minderlizenzierung zu Lasten der Entsorgungswirtschaft ist jedenfalls zu verhindern.**

### **Trennung Haushalts- / Gewerbeverpackungen**

Der VÖEB fordert, dass es zu einer strikten, bestmöglich nachvollziehbaren Abgrenzung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen kommt. Eine solche Trennung ist am leichtesten zu bewerkstelligen, wenn diese nach fixen Größen geregelt ist. Nur mit einer solchen strikten Trennung kann der Missbrauch mittels Verschiebung von Haushaltsverpackungen in ein Gewerbesystem verhindert werden. **Der VÖEB fordert daher, dass Verpackungen, deren Fläche kleiner 3 m<sup>2</sup>, deren Nennvolumen kleiner 5 Liter oder deren Formkörper kleiner 0,15 kg sind, als Haushaltsverpackungen gelten sollen, egal woher sie kommen oder wo sie anfallen. Alle anderen Verpackungen sollen als Gewerbeverpackungen gelten.** In diesem Bereich bedarf es keiner Änderung der bestehenden und bewährten Sammelstruktur, weil diese bestens funktioniert.

### **Kein Kontrahierungszwang**

Ein Kontrahierungszwang für Entsorger wird vom VÖEB **strikt abgelehnt**. Ein Kontrahierungszwang ist mit dem fairen Wettbewerb nicht vereinbar.

### **Verpflichtende Ausfallhaftung**

Sollte ein Kontrahierungszwang zwischen Entsorger und System in der angedachten Form tatsächlich im Gesetz bestehen bleiben, wird vom VÖEB eine Ausfallhaftung des Staates gefordert. Es wird strikt abgelehnt, dass Entsorgungsbetriebe mit Sammelsystemen kontrahieren müssen, ohne eine Sicherheit zu haben, dass die Dienstleistung auch tatsächlich abgeboten wird.

Ohne Ausfallhaftung würde das durch einen Kontrahierungszwang aufgezwungene wirtschaftliche Risiko ausschließlich beim Entsorger liegen.

Sollte es zu keiner Ausfallhaftung kommen, kann es auch keinen Kontrahierungszwang geben. In diesem Fall schlägt der VÖEB vor, dass es eine „Gleichrechnung“ der Systeme untereinander gibt, und dies nicht auf Kosten der Entsorgungswirtschaft durchgeführt wird.

### **Mitspracherecht in der Verpackungskommission**

Der VÖEB spricht sich gegen eine Verkleinerung der Verpackungskommission in der vorgesehenen Form aus. Die Mitsprache der privaten Entsorgungswirtschaft innerhalb dieser Verpackungskommission muss gewährleistet bleiben. Es wäre nicht nur unsachlich, sondern auch geradezu unerklärlich, wenn auf die Erfahrung und die Meinung der für die Entsorgung des Verpackungsmaterials hauptverantwortlichen Gruppe in einer Institution, die beratende Funktion hat, keinen Platz haben soll.

### **Verwertung in Österreich**

Aufgrund der hohen Umweltstandards und des großen Know Hows unserer Unternehmen ist einer Verwertung in Österreich der Vorzug zu geben. Die private österreichische Entsorgungswirtschaft hat in den letzten Jahren im Vertrauen auf die Gesetzgebung hohe Investitionen getätigt und sichert wichtige Arbeitsplätze für die jeweilige Region. Dies sollte auch bei der Novellierung dieser Rahmenbedingungen bedacht werden.

### **Wirksame Kontrollen**

Der VÖEB fordert wirksame Kontrollen der verpflichteten Unternehmen und Systeme. Nur wenn umfangreich geprüft wird, ist der international anerkannte hohe Standard umweltgerechter Verwertung und Entsorgung, an Systemausbau, Bequemlichkeit für den Konsumenten und die hohen Recyclingquoten aufrecht zu erhalten.

## II ZU DEN BESTIMMUNGEN DER AWG-NOVELLE 2013

### zu § 13 g:

Die in dieser Bestimmung normierte Teilnahmeverpflichtung ist zu wenig weit gefasst, um tatsächlich den Missbrauch des Systems hintanzuhalten. Der VÖEB fordert daher eine Systemteilnahmeverpflichtung für alle Verpackungen. Durch die Teilnahmeverpflichtung für Haushaltsverpackungen und für gewerbliche Verpackungen kann der Gesetzeszweck, insbesondere die Hintanhaltung von Missbrauch wesentlich effizienter erreicht werden. Der VÖEB fordert daher eine Erweiterung des § 13g Abs. 2 durch folgenden Satz:

*Primärverpflichtete für Verpackungen haben hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen gemäß § 13h Abs. 3 gesamthaft je Sammelkategorie im Sinne einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 an einem gemäß den § 29 ff. genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen.*

### zu § 13 h Abs. 1 Z 1:

Grundsätzlich ist die gesetzliche Determinierung, abgestellt auf Größenkriterien, positiv zu bewerten. Eine exaktere und praxisnähere Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackung und gewerblicher Verpackung anhand von Größenkriterien wäre jedoch mit veränderten – an die Praxis angepassten - Größen erzielbar. Die Fläche sollte verdoppelt werden, um z.B. Verpackungen wie die eines TV-Geräts oder eines Möbelstücks auch noch zu umfassen. Das Abstellen auf das Volumen statt des Nennfüllvolumen macht eine Zuordnung von vorne herein eindeutig und ist nicht abhängig von der variabel gestaltbaren Füllmenge.

Der VÖEB fordert daher eine Änderung der Größen. Verpackungen mit einer Fläche von bis einschließlich 3 m<sup>2</sup> oder im Fall von Hohlkörpern mit einem Volumen von bis zu einschließlich 5 Liter sollten als Haushaltsverpackungen gelten. Die Begriffsdefinition soll auch noch Formkörper mit einem Gewicht von bis zu einschließlich 0,15 kg umfassen, die bis dato nicht gesetzlich geregelt waren. Mit diesen vorgeschlagenen Größenkriterien und der Einbeziehung der Formkörper wird der Graubereich bei der Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackung und gewerblicher Verpackung **auf Lizenzierungsebene** wesentlich verkleinert. Eine solche Konkretisierung trägt dazu bei, dass ein allfälliger Missbrauch größtmöglich eingedämmt werden kann.

### *Textvorschlag:*

*Als Haushaltsverpackungen gelten Verpackungen, die*

*1. mit einer Fläche von bis einschließlich 3 m<sup>2</sup> oder im Fall von Hohlkörpern mit einem Volumen von bis einschließlich 5 Liter oder im Fall von Formkörpern mit einem Gewicht von bis zu einschließlich 0,15 kg anfallen, und...*

zu § 13h Abs. 1 Z 2 lit. b:

Auf **Sammelebene** lässt die Zuordnung der mit privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen (Kleingewerbe) in der im Entwurf vorgeschlagenen Form lässt ebenfalls keine scharfe Trennung zu und wird einen etwaigen Missbrauch nicht verhindern können. Die Zuordnung sollte daher an die Sammeltour für Haushalte anknüpfen. Jene Anfallsstellen, für die solche Abholintervalle vereinbart werden, die für Privathaushalte üblich sind, sollten dem Haushaltsbereich zugeordnet werden. Die Aufzählung der Anfallstellen soll dabei nicht beispielhaft, sondern abschließend sein. Um eine laufende Anpassung zu erleichtern, soll die taxative Festlegung der Anfallsstellen durch den Bundesminister im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung erfolgen und zeitlich befristet werden. Der in § 13 h Abs. 1 Z 2 lit. b enthaltene Katalog sollte Inhalt der ersten diesbezüglichen Verordnung sein.

*Textvorschlag:*

*b) in hinsichtlich des erforderlichen Abfuhrintervalls mit privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer Verordnung festzulegt, anfallen. Die Verordnung ist mit längstens 3 Jahren zu befristen.*

zu § 29 Abs. 2 Z 8a:

Die verstärkte Kontrolle der Primärverpflichteten ist zwar zu begrüßen, der derzeit bestehende Missstand der Abwälzung der Kosten bei Nichtlizenzierung auf die Entsorger wird damit jedoch nicht verhindert. Sind nicht 100% beim Kunden lizenziert, wird dem Entsorger der Fehlbetrag abgezogen und nicht dem falsch meldenden Kunden. Diese Vorgänge müssen angesichts der zu erwartenden Erhöhung der Marktteilnehmer im Bereich der Sammelsysteme unterbunden werden. Eine Überprüfung der Massen ohne Konsequenzen, wenn diese noch dazu vom Sammelsystem selbst durchgeführt wird, hat keinen großen Wert und taugt insbesondere nicht, allfällige Missbräuche aufzudecken, abzustellen und den allenfalls entstandenen Schaden gutzumachen.

Der VÖEB fordert daher, dass Sammelsysteme bereits im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag verpflichtet werden Sorge zu tragen, dass 100% der unter Vertrag genommenen Massen lizenziert werden. Eine Lizenzierungsflucht mit nicht nachvollziehbaren Gutachten, Massenverschiebungen vom Haushaltssystem in das Gewerbesystem und ähnliche „Tricks“ sind strickt zu unterbinden.

zu § 29 Abs. 4 Z 2:

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, ist vom Gesetzgeber sicher zu stellen, dass im Falle der Insolvenz eines Systems die bereits erbrachten Leistungen

eines Entsorgers abgedeckt sind. Dies insbesondere dann, wenn der vorgesehene Kontrahierungszwang mit allen Systemen aufrecht bleiben soll. Der Größte Schaden im Falle einer Insolvenz entsteht nämlich jedenfalls bei den Entsorgungsunternehmen, weil die Abfälle lange nach der Lizenzentgeltzahlung anfallen und durch die Sammlung und Sortierung Kosten verursachen. Die in den Erläuterungen genannte Bankgarantie, die dem Minister für die Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung stehen soll, reicht dazu nicht aus.

Der VÖEB fordert daher aufgrund des Risikos, das den Entsorgern durch den Kontrahierungszwang aufgebürdet werden soll, eine gesetzliche Verankerung der Abdeckung des Schadens, der im Falle der Insolvenz eines Sammelsystems bei den Entsorgern entsteht und jedenfalls eine „stärkere“ Sicherstellung in Form einer Ausfallhaftung des Bundes, wie es sie z.B. auch im Bankbereich gibt.

zu § 29 Abs. 4d:

Die Möglichkeit des Ministeriums weitere Auflagen, wie insbesondere Vorgaben über die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, z.B. die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammeleinrichtungen zu erteilen, sollte so definiert werden, dass dies ausschließlich dann erfolgt, wenn damit gewährleistet werden soll, dass Systeme, die sich nur die lukrativen Teile der Verpackungssammlung aussuchen, verhindert werden und ein fairer Wettbewerb auf gleichem Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

zu § 29 b Abs. 1 Z 2 lit. a:

Auch Gemeinden und Gemeindeverbände sind Sammelpartner. Deshalb erübrigt es sich, diese im Gesetzestext nochmals explizit zu nennen. Eine doppelte Nennung führt zu nicht gewollten Interpretationsmöglichkeiten.

Der VÖEB fordert in diesem Zusammenhang auch die klare Trennung der Verträge für Sammlung und Systemkosten.

*Textvorschlag:*

*a) für jeden politischen Bezirk (Sammelregion) ein Vertrag mit zumindest einem Sammelpartner über die Sammlung der jeweiligen Sammelkategorie im Sinne der Verordnung nach § 14 Abs 1 besteht,...*

zu § 29b Abs. 1 Z 2 lit. c:

Die Umbenennung der eingesetzten Person (vormals Landeskoordinator, nunmehr bestellter Vertreter) ändert inhaltlich nichts an den Bedenken, dass mit dieser Person die Einflussmöglichkeiten der Kommunen zum Nachteil der Entsorger gestärkt werden. Der eingesetzte Landesvertreter trägt keine Verantwortung für Kosten oder Quotenerreichung, hat aber umfassende

Lenkungsmöglichkeiten und bedeutet de facto eine massive Verschiebung der Rechte zugunsten der öffentlichen Hand. Ein Mitspracherecht der beteiligten privaten Entsorger ist nicht gesichert.

Der VÖEB lehnt die Einführung des vom Landeshauptmann für die genannten Zwecke bestellten Vertreters strikt ab und fordert die ersatzlose Streichung aus dem Gesetzestext.

zu § 29b Abs. 6 Z 3:

Die Bestimmung, dass Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen ihre jeweiligen Mengen zu erfassen haben, wobei eine Sammlung gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen, sofern in weiterer Folge eine thermische Verwertung der Verpackung in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle erfolgt und über die Kostentragung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht, als erfasst gilt, widerspricht der Intention einer ressourcenschonenden Sammlung und bedeutet einen immensen Rückschritt in Bezug auf das in Österreich hohe Trennniveau. Dieses Niveau wird sinken und damit auch die Quoten für die stoffliche Verwertung. Aus Gründen der Ressourcensicherung fordert der VÖEB die Streichung von Z 3!

Sollte dieser § jedoch in Kraft treten, müsste dann in weiterer Konsequenz die Kommune für Siedlungsabfall in der getrennten Verpackungssammlung (= Fehlwürfe) aufkommen.

Weiters stellt sich die Frage: Heute tragen die Kosten der Verpackungen im Siedlungsabfall die Kommunen und somit die Bürger in Form der Müllgebühr. Wenn nun die Systeme die Verpackungen im Siedlungsabfall bezahlen, bedeutet das, dass die Kosten aus Sicht des Konsumenten nicht mehr über die Müllgebühr abgegolten werden, sondern über die Lizenzgelder. Die Verpackungssammlung bezahlt der Bürger ja beim Kauf der Verpackung. Wie wird sichergestellt, dass für den Bürger die Müllgebühr entsprechend sinkt?

Des Weiteren wäre mit der zwangsweisen Verbrennung in einer Anlage für Siedlungsabfälle die Behandlung in einer MBA mit anschließender Verbrennung von Teilmengen in anderen, geeigneten und genehmigten Anlage (z.B. Wirbelschichtofen, Zementindustrie, etc.) nicht mehr zulässig. Dies sollte aber weiterhin möglich sein, daher ist der §29b Abs. 6 Z 3 entsprechend anzupassen.

zu § 29b Abs. 7:

Die Einsetzung eines unabhängigen Dritten für diverse hoheitliche Aufgaben wird abgelehnt. Es ist nicht klar, was das Anforderungsprofil dieser Person sein soll und vor allem wie gewährleistet wird, dass dieser unabhängige Dritte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dieser in seiner Funktion erfährt, wahren muss.



zu § 29b Abs. 8:

Der VÖEB fordert eine **Mitbenutzung** – und somit den gewünschten Wettbewerb - **auf Systemebene**. Dabei könnte auf die Ausschreibung durch den unabhängigen Dritten wie auch auf die alternative Verlosung verzichtet (gestrichen) werden.

zu § 29c Abs. 1 1. Satz:

Der VÖEB spricht sich, wie bereits Eingangs dargestellt, vehement gegen einen Kontrahierungszwang aus. Dieser Zwang führt das Ziel der Gesetzesänderung, nämlich einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, ad absurdum. Zwang bedeutet niemals fairen Wettbewerb.

Es kann dem Entsorgungsdienstleister nicht zugemutet werden, mit Systemen zu kontrahieren - noch dazu zu denselben Bedingungen - wie mit dem ausgewählten Partner, ohne dass es eine Möglichkeit der freien Vertragsgestaltung gibt. Dies ist ein planwirtschaftlicher Ansatz, der mit fairem Wettbewerb nichts zu tun hat und der ausschließlich zu Lasten der Entsorgungsunternehmen geht.

zu § 29c Abs. 1 letzter Satz:

Die Verpflichtung der Entsorgungsunternehmen, alle Sammel- und Verwertungssysteme nach gleichen Grundsätzen behandeln zu müssen und Preisunterschiede nur zuzulassen, soweit sie auf Grund unterschiedlicher Kosten sachlich gerechtfertigt sind, kann eine Offenlegung der Kalkulationsdaten die als absolute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu werten sind, erzwingbar machen. Dies wird strikt abgelehnt.

zu § 29d Abs. 1 Z 2:

Neben der Sicherstellung der Flächendeckung soll aufgrund der Forderung nach einheitlichen Rahmenbedingungen für alle Systeme auch Ausstattung und Standards der regionalen Übernahmestelle definiert werden.

Im Unterschied zu § 29b Abs. 6 AWG, der für Haushaltsverpackungen klar stellt, auf welche Weise eine Erfassung erfolgen kann, fehlt in § 29d AWG eine derartige sinnvolle und notwendige Bestimmung für gewerbliche Verpackungen.

Es muss auch für gewerbliche Verpackungen im AWG zweifelsfrei klargestellt werden, welche bspw. Mindestausstattung die Übernahmestellen haben müssen, worin die Erfassungsleistung zu bestehen hat und wie sie zu belegen und dokumentieren ist. Andernfalls wird die Möglichkeit des „Wiegescheinkaufs“ auch in Zukunft weiter gegeben sein.

In Analogie zu § 29c Abs. 3 AWG haben die gewerblichen Systeme im Interesse eines transparenten Vollzugs verpflichtet zu werden, ihre monatlich

übernommenen Mengen je Übernahmestelle und Tarifkategorie an ein Register zu melden.

#### zu § 29 e – Übergabepflicht

In § 29e AWG ist eine Übergabeverpflichtung der Betreiber der gewerblichen Anfallstellen bzw. Übergabestellen an Systeme vorgesehen. Bei einem System entpflichtete Verpackungen sind dem jeweiligen System zu übergeben. Erbrachte Entsorgungsleistungen (Sammlung, Sortierung) dürfen den gewerblichen Anfallstellen von den Systemen wie bisher abgegolten werden. Die Berücksichtigung des mit den Altstoffen verbundenen Marktwertes bei der Bestimmung der Vergütung der Anfallstelle als rechtmäßigen Eigentümer zum Eigentumsübergang wird hingegen künftig dezidiert untersagt.

Diese Übergabepflicht stellt einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht dar, da der Eigentümer eines Materials mit einem Materialwert (z.B. Papierverpackungen) dieses – ohne einen Erlös zu lukrieren – einem System übergeben muss. Das gleiche gilt auch für die Übernahmestelle – in der Regel ein Entsorgungsunternehmen.

Diese „unentgeltliche“ Übergabeverpflichtung würde in jahrzehntelang marktwirtschaftlich bestens funktionierende Altstoffmärkte eingreifen. Einige wenige Systeme würden künftig viele Unternehmen der Entsorgungswirtschaft als Altstoff- und Rohstoffhändler ersetzen. Der Entsorgungswirtschaft würde für den Verpackungsbereich ein großes derzeitiges Tätigkeitsfeld entzogen werden.

**Der VÖEB lehnt daher die Übergabepflicht gemäß § 29e AWG ab und fordert die Streichung dieses Passus.**

Die Grundintention der vorliegenden Novellen ist die Förderung des Wettbewerbs, daher darf dieser durch eine Übergabepflicht nicht unterbunden werden: Angebot und Nachfrage soll den Preis bestimmen.

Ungeachtet dessen fehlt in § 29e AWG eine korrespondierende Verpflichtung der Systeme, von Anfall- bzw. Übergabestellen nach Marktanteilen zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist erforderlich, um eine Entsorgung der Anfallstellen und die Übernahme der Kosten durch die Systeme sicherzustellen. Die Formulierung in § 29d Abs. 4 AWG ist daher entsprechend zu adaptieren.

#### zu § 78 Abs. 17:

Die Bestimmung, dass Genehmigungen mit 31.12.2013 erlöschen sollen, greift massiv in bestehende Rechtsverhältnisse ein. Die bestehenden Verträge laufen bis 31.12.2014. Daher sollte der Start VVO neu erst mit 1.1.2015 erfolgen oder es ist das Inkrafttreten der VVO für bestehende Verträge zumindest mit einer Übergangsfrist bis 31.12.2014 vorzusehen.

Exkurs – Künftige Umsetzung des Gewerbesystems:

- Die verpflichteten Teilnehmer an einem System melden ihre Mengen je Tariffkategorie an das System.
- Das System meldet – wie in § 29d Abs. 2 vorgesehen - die gesamten Teilnahmemengen je Tariffkategorie an ein Register.
- Der BMLFUW errechnet – wie in § 29d Abs.2 vorgesehen - auf Basis dieser Mengenmeldungen die Marktanteile der Systeme je Sammelkategorie.
- Der BMLFUW oder ein Dritter führt eine zentrale Anfallstellendatenbank in der auf Basis von jährlichen Meldungen der Anfallstellen aufgezeichnet wird, welche Menge einer Sammelkategorie bei der Anfallstelle anfällt, wie hoch der Anteil an Nichtverpackungen ist und in welchem Ausmaß die Verpackungen bei allen Systemen lizenziert sind.
- Die Entsorger, Betreiber der Übernahmestellen und die Systeme haben online Zugriff auf das Register und kennen dadurch den Lizenzierungsgrad der Verpackungen der Anfallstellen.
- Die Systeme haben die vom Entsorger von Anfallstellen übernommenen Verpackungen im Ausmaß ihres Marktanteiles zu übernehmen und einer Verwertung zuzuführen.

## Dazu ein Beispiel:

- Ein Entsorger entsorgt in einem Monat in 100 Anfallstellen - insgesamt 1.000Tonnen Kunststoff.
- Gemäß der zentrale Anfallstellendatenbank sind von den 1.000 Tonnen Kunststoff 800 Tonnen bei gewerblichen Systemen lizenziert (Lizenzierungsgrad der einzelnen Anfallstellen x deren tatsächliche Entsorgungsmenge). 200 Tonnen sind Nichtverpackungen und Sonstiges, für die die betroffenen Anfallstellen selbst Sorge zu tragen haben.
- Ein System hat für diesen Monat für Kunststoffverpackungen beispielsweise einen Marktanteil von 10%.
- Das betreffende System hat daher von diesem Entsorger 80 Tonnen lizenzierte Kunststoffverpackungen zu übernehmen.

### **III ZU DEN BESTIMMUNGEN DER VERPACKUNGSVERORDNUNG 2013**

#### zu § 10 Abs. 1:

In Satz 1 wird Bezug auf die „zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertreibers gemäß § 12“ genommen. Der Verweis auf § 12 ist unrichtig und wäre richtig zu stellen, nämlich „Letztvertreiber gemäß § 11“.

#### zu § 15 Abs. 1:

Zwecks Klarstellung wären hier die Einheiten der Mengen in Tonnen zu ergänzen.

#### zu § 21 Abs. 2:

Wie bereits einleitend angemerkt, fordert der VÖEB die Wiederaufnahme eines Vertreters der privaten Entsorgungsunternehmen in die Kommission.

#### zu Anhang 4 – Sammelkategorien

Als Sammelkategorien sind nur Papier, Glas, Metall und Leichtverpackungen vorgesehen. Es gibt heute einige Bezirke / Regionen in denen es eine Mix-Sammlung gibt (Metall und Leichtverpackung gemeinsam). Soll es diese Mixsammlung zukünftig nicht mehr geben? Dann würde entgegen der Intention, die bestehende Sammelinfrastruktur weiter zu benützen, abgegangen werden und es müssten neue Sammelbehälter aufgestellt werden. Dies würde zu einer Verschlechterung der Sammelqualität führen.

Auch Getränkeverbundkartons werden derzeit getrennt gesammelt (ÖKO-BOX). Auch diese Sammelfraktion gibt es nach der geplanten Novelle nicht mehr.

#### Konkrete Anforderungen an den Nachweis von Sammlung und Verwertung

Es fehlen – vor allem für den gewerblichen Bereich – konkrete Bestimmungen, wie der Nachweis von Sammel- und Verwertungsleistungen durch Systeme konkret zu erfolgen hat. Es darf nicht möglich sein, im Zuge des Nachweises nach § 9 Abs. 6 und § 13 Abs. 7 VVO-E die Erfassungs- und Verwertungsquoten durch Wiegescheinkauf ohne Erbringung realer Sammel- und Verwertungsleistungen zu behaupten.